57. 1. Bilbet bei ber Stufengründung einer Aftiengesellschaft ber nach § 196 HB. gesafte Beschluß der Aftionäre oder schon der auf Errichtung ber Gesenschaft abzielende und dazu geeignete Gesellschaftsvertrag den Gegenstand der Bestenerung aus der Tarifft. 25 zu a prenß. StempStG. bom 30. Juni 1909?

2. Ift babei ber Tatbestand ber Stenerborfdrift erft erfüllt, wenn und soweit gemäß Abs. 3 bas. bas Grundlapital eingezahlt if?

3. Steht im Falle zu 2 bie Ubernahme ber Berpflichtung jum binglichen Ginbringen ber "Einzahlung" ftenerrechtlich gleich?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1919 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. D. u. Gen. (RL). VII 112/19.

Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Kläger baben am 28. Januar 1913 neben anberen Versonen por bem als Rebenintervenient beteiligten Notar einen Bertrag geichlossen, inhalts bessen sie eine Aftiengesellschaft zu errichten erklarten und ben Gesellschaftevertrag im einzelnen feststellten. Grundfavital von 3 Millionen Mart übernahmen bie Vertragfoliegenben 1061000 M, so baß noch 1939000 M zu zeichnen blieben. Bon ben übernommenen Beträgen wurden 1000000 M als burch Ginbringen von Batenten und Batentanmelbungen seitens bes Bertraasteilnehmers Sch. gebedt anerkannt. Der Notar verwendete einen Stempel von 3 M. ber Beklagte aber forberte aus Tarifft. 25a preuß. StempStG. vom 30. Runi 1909 eine Abgabe von 10000 M und aus Tarifft. 25c baselbst eine solche von 20000 M. Bon ben nachgeforberten 29997 M wurden 20000 M im Gnabenwege niebergeschlagen, ben Reft von 9997 M haben bie Rlager bezahlt. Mit ber Rlage forbern fie bie Rudzahlung. Die Vorinstanzen gaben ber Klage statt. Die Revision bes Beklagten murbe zurudgewiesen aus folgenben

Brunben:

"Bon ben aus ber Tarifft. 25 zu a bes hier noch anzuwendenden Landesstempelgesetes in Sohe von 10000 M und aus 25 zu e in Sohe von 20000 M. aufammen 30000 M. erhobenen Abaabenbetragen find burch ben Gnabenerlaß vom 6. Februar 1917 20000 M niebergeschlagen worben, ohne bag babei zwischen ben Ginzelbetragen von 10000 M und 20000 M unterschieden worden ift. Der niebergeschlagene Betrag ift baber anteilmäßig auf die erhobenen Betrage im Berhaltnis von 10000 ju 20000 M ju verteilen, und baraus ergibt fich, baß ber mit ber Rlage gurudgeforberte Betrag fich aus Abgaben gufammenfent, die teils aus Tarifft. 25 zu a, teils aus Tarifft. 25 zu o vom Beklagten erhoben find. Da aber bie Steuerforberung bes Beklagten nach beiben Richtungen bin im Gesetze feine Stute finbet, mußte bie den Beklagten zur Rückzahlung der gesamten nachentrichteten Abgabe verurteilenbe Entscheidung bes Berufungsrichters aufrechterhalten merben; freilich aber aus anderen Entscheidungsgrunden als benjenigen, auf benen das Berufungsurteil berubt.

Der Berufungsrichter, nach bessen irriger Meinung die erfolgte Riederschlagung lediglich die aus Tarisst. 25 zu c ersorderte Abgabe betrossen hat und der deshalb die Frage der Stempelpslichtigkeit der Bertragsurkunde vom 28. Januar 1913 nur aus dem Gesichtspunkte der Tarisst. 25 zu a erörtert, sührt zur Begründung, daß die letztere Borschrift hier nicht anzuwenden sei, aus: Die Urkunde salle nicht unter die nach Tarisst. 25 zu a stempelpslichtigen "Gesellschaftsverträge, wenn sie betressen die Errichtung von Aktiengesellschaften", da sie nicht die "Errichtung" der Gesellschaft zum Inhalt habe, nicht die Errichtung selbst darstelle. Diese Errichtung ersolge in dem hier vorliegenden Falle einer Stusen-

gründung — bei ber die Gründer nicht selbst alle Aktien übernehmen, vielmehr die Reichnung eines Teiles bes Grundkapitals vorbehalten bleibt(§ 189 தஞ்து.) — erft burd ben nachfolgenben Befdlug ber Generalversammlung aus § 196 SOB. Rur biefer Befdluß fei baber bie Urfunde, bie bem "Errichtungsstempel" gemäß Tarifft. 25 zu a unterliege. Diese Gesetesauslegung geht fehl. Wenn auch bie Faffung ber Tarifftelle ("wenn fie betreffen Die Errichtung . . . ") wegen ihrer Unbeftimmtheit Zweifel über ibre Tragweite nicht völlig ausschließt, so ergibt boch bie Borfdrift als unzweifelhaft, bag jener Befchluß nicht ben Gegenftand ber Beffeuerung Die Tarifft. 25 unterwirft unter a Beschluffe, welche bie Errichtung einer Aftiengefellichaft betreffen, überhaupt nicht bem Stempel. Das ergibt bie Entstehungsgeschichte ber Borschrift und ihr Wortlaut. Das Stemvelfteueraeset vom 31. Juli 1895 unterwarf in Abs. 1 u. 2 ber Tarifft. 25a nur Gefellicaftsvertrage bem Stempel und beftimmte im Abf. 3: "Beschluffe über bie Erhöhung bes Aftien. Grund ober Stammtapitals (Rachichuffe) find wie Bertrage hieruber zu verfieuern." Befchluffe über bie Errichtung ber Gefellichaften wurden alfo ben Bertragen bierüber nicht gleichgestellt. Erft burch bie Rovelle vom 30. Juni 1909 wurde ber Abs. 3 als folder in Wegfall gebracht und es wurden an Stelle bessen in Abs. 1 unter Rr. 1 — und entsprechend auch unter Nr. 2 — hinter ben Worten "fowie bic Erhöhung bes Grundkapitals folder Gefellicaften" bie Borte "in ber Form bon Bertragen ober Dag fich biefer Bufat nur auf bie rechts. Beichluffen" eingefügt. geichaftlichen Erklarungen über bie Erhöhung bes Grundkapitals ober Stammfavitals - bezieht und nicht auf ben Fall ber Errichtung. baß also eine fachliche Unberung ber fruheren Steuervorschrift nicht beabsichtigt mar, zeigt, auch abgesehen vom Wortlaute ber Borfchrift, bie amtliche allgemeine Begrundung der Novelle, die (in Rr. 209C ber Drudf. bes Abgeorbh. 1908/09 auf G. 4 unten) babin lautet: "Bertrage über die Gründung von Attiengesellschaften ... find nach der Tarifft. 25 unterworfen a) bem sogenannten Errichtungsstempel von 1/50 b. S. für basjenige Abkommen, bas auf die Errichtung ber Gesellichaft abzielt und geeignet ift, bie Gesellichaft zur Entftehung zu bringen, sowie für Beschlüsse über spätere Erhöhungen bes Grundkapitals (Tarifft. 25 a)..." Dementsprechend ift in ber Sonberbegrundung ber Rovelle (Nr. 209 D S. 8 Mitte) ausgeführt: "Auch bes Abs. 3 (ber früheren Fassung) bebarf es nicht mehr, nachdem sowohl bei Attiengesellschaften als auch bei Gesellfcaften m. b S. bemerkt ift, bag Befchluffe über Rapitalerhöhungen wie Bertrage hierüber zu versteuern finb." Die auch im Schrifttum vertretene Meinung, bag bei ber Stufengrunbung ber nach § 196 BB. gefaßte Befolug ber Attionare gerabe ben Gegenstand ber Besteuerung bilbet, ift hiernach nicht zu billigen. Für ben Fall ber Einheits- (Simultan-) Grunbung intereffiert bie Frage, inwieweit Befcluffe ftempelpflichtig find, nicht, da in diesem Falle nach § 188 HBB. die Gesellschaft schon mit der Übernahme der sämtlichen Aftien als errichtet gilt, es also eines besonderen Beschlusses hierüber nicht bedarf.

Den Gegenstand ber Besteuerung kann hiernach im vorliegenben Falle nur ber Bertrag vom 28. Januar 1913 bilben, ber alle gefetzlichen Erforbernisse eines auf bie Errichtung von Aftiengesellschaften abzielenben und bazu geeigneten "Gesellschaftsvertrags" (§ 182 BGB.) erfüllt. Es fragt fich aber weiter, ob ber zur Entstehung ber Stempelpflicht erforberliche Tatbeftanb an fich schon burch biefe Urkunde erfüllt ift ober ob - ungeachtet ber bie Bertragsteilnehmer ichunenben Boridrift bes Abs. 3 ber Tarifft. 25a ber Rovelle (fruber Abs. 4 ber Tarifft 25 a bes Gefetes vom 31. Juli 1895) - Diefe Entstehung im Gefet auch noch bavon abhängig gemacht ift, bag bie Errichtung ber Gefellschaft, fei es nach § 188, fei es nach § 196, fich vollenbet hat. Im porliegenden Kalle bedarf es aber einer Grörterung jener Frage nicht: benn nimmt man auch an, bag, obgleich es jur Errichtung ber Gesellschaft nicht gekommen ift, schon burch ben urkundlichen Abschluß bes Bertrags vom 28. Januar 1913 bie Abgabenpflicht an fich begrundet jein konnte, jo fehlt es hier boch an bem aus Abs. 3 ber Tarifft. 25a fich ergebenden Erforbernis ber Steuerpflicht. Diefe Borfchrift lautet: "Wird bas Rapital ober ber Betrag ber Rachschuffe nicht fofort voll eingezahlt, fo ift ber Bertstempel von ber jebesmaligen Teilzahlung zu entrichten." Die Borfdrift trifft ungeachtet ihrer Faffung nicht nur ben Fall, bag bie Rablung in Teilleiftungen erfolgt, sonbern auch ben Rall, in bem bas gange Ravital nicht fofort ober fofort gezahlt wirb. Nicht nur die Källigkeit ber Steuerforderung ift von ber Einzahlung bes Ravitals ober eines Teiles bavon abhängig, vielmehr erfüllt sich mit ber Einzahlung erft ber gur Stempelpflichtigkeit erforberliche Tatbestand (Sur. Wochenschr. 1911 S. 999 Rr. 47; RG. VII 298/16 Urt. v. 9. Januar 1917; 98. VII 134/17 Urt. v. 28. September 1917). Im vorliegenben Falle ift es zu einer "Einzahlung" von Rapital nicht getommen. Im Bertrage find aber jur teilweisen Deckung bes Grundfapitals auf biefes zu leiftenbe Sacheinlagen bedungen. Im & 21 bes Bertrags ift nämlich vereinbart, bag ber vertragschließenbe Sch. auf bas Grundkapital als Ginlagen gewiffe naber bezeichnete Batentanmelbungen und Auslandspatente gegen bie Gewährung von 1000 Aftien im Gesamtwerte von 1000000 M und eine gestundete Bargahlung von 1000000 M ber zufunftigen Gesellschaft überläßt. Diese Überlaffung ftellt insoweit, als bie Gegenleiftung in Aftien, also in ber Gewährung von Gesellichaftsrechten befteht, ein "Einbringen" im Sinne ber Tarifft. 25 zu c bar. Es fommt hiernach in Frage, ob ein solches Einbringen fteuerlich bem im Abs. 3 ber Tarifft. 25a bezeichneten "Einzahlen", ba bort pom Barzahlen nicht die Rebe ift, gleichzustellen ift und ob

beshalb von dem Betrage der für die Sacheinlage zu gewährenden Aktien, also hier von einem Kapitalanteil von 1 000 000 M, der Stempel dieser Zarifstelle zu entrichten ist. Diese Frage ist für den vorliegenden

Fall zu verneinen.

Der Stempel ber Tarifft. 25a wird nach ber Vorschrift in Spalte 4 von bem Grundfapital erhoben, ohne bag bort unterschieden wird, ob bas Grundkapital burch Barzahlung ober burch bie Einbringung von Sacheinlagen gebedt ift. Schon hiernach ift anzunehmen, baß bas Gesetz eine steuerliche Gleichstellung ber Bargablungen und ber Ginlagen nicht hat ausschlieken wollen. Daß aber nur biese Gleichstellung ber Ablicht und bem Awecke bes Gefetes entspricht, ergibt fich aus folgenbem: Nach ber amtlichen allgemeinen Begrunbung zum StempStB. nom 31. Ruli 1895 ift für bie Besteuerung ber Gesellschaftsvertrage ber mirticaftliche Amect bes Geldaftsabichluffes in ben Borbergrund zu ftellen (S. 6, 7); gerabe bie "Anhaufung" großerer zu probuktiven ober fpekulativen Ameden bienenber und größere Bermögensumfage ermöglichender Ravitalien rechtfertige, fo wird ausgeführt, die Steuer ber Tarifft. 25. Die ftanbige Rechtsprechung geht beshalb babin, daß ben eigentlichen Grund und Gegenstand ber Steuer ber Umfatz von Bermögenswerten aus der hand des Sondereigentumers in das Bermogen ber Erwerbsgesellschaft bilbet und bag bie Steuer bas Rapital im Augenblide biefes Übergangs treffen will. Solange biefer übergang noch nicht erfolgt ift, es also ungewiß ift, ob eine Bermogensverschiebung zum Borteil ber Gesellschaft eintritt, soll nach ber Borforift des Abi. 3 eine Stempelpflicht nicht begründet sein, vielmehr erft beim wirklichen Umfat. Gin folder findet aber nicht nur bei Leiftung von Rahlungen an die Gesellschaft, sonbern in gleicher Weise auch bei ber Gemährung von Sacheinlagen ftatt. Der gesetgeberische Grund bes Abs. 3 trifft hiernach böllig auch auf bas Einbringen zu, und ba bas Sinbringen in Anrechnung auf bas in einem Gelbbetrage bestehenbe Grundkapital und zu beffen Deckung erfolgt, man also auch beim Ginbringen von einem Einzahlen im weiteren Sinne — burch ersahweise bemirkte Singabe anderer Bermögenswerte an Erfüllungsstatt - fprechen barf unterliegt es keinem Bebenken, ben Abs. 3 auch auf ben Kall bes Einbringens anzuwenden. Freilich fteht ein im Vertrage bedungenes Einbringen nicht in jedem Falle ichon bem Ginzahlen einer Gelbsumme gleich. Ebensowenig wie schon die bloke schulbrechtliche Abernahme ber Berpflichtung zur Einzahlung als die Einzahlung selbst, also als wirtlicher Bermogensumfat anzusehen ift, ebensowenig steht bie Begrunbung ber Berpflichtung zum Einbringen bem Einbringen felbst steuerlich gleich. Deshalb erwächst bei Sacheinlagen die Stempelpflicht erft bei ber Ubereignung ber Sachen, burch Ubergabe ober Auflassung, an die Gesellschaft. Bei bem Einbringen von Rechten, bas burch Abtretung ber

Rechte fich vollzieht, fällt zwar baufig bie vertragsmäkige Abernabme ber Bernflichtung zur Abtretung mit ber binglich wirkenden Abtretung felbft nach bem maßgebenben Bertragswillen ber Beteiligten aufammen. Daß aber im Streitfalle icon eine bingliche Ubereignung ber im Bertrag als Ginlage bezeichneten Batente und Natentanmelbungen an bie fünftige Gesellicaft beabsichtigt mar und icon eingetreten ift, erscheint ganglich ausgeschlossen, selbst wenn man annehmen follte, bag eine Abtretuna pon Rechten an eine noch nicht bestehende Rechtsperson rechtswirksam berart erfolgen tann, bag fie fich burch fpatere Unnahme feitens ber inzwischen entstanbenen Rechtsperson vollendet. Die Berpflichtung zum Einbringen hat im Bertrage bier ber Direktor Sch. nicht gegenüber ber funftigen Gesellschaft, fonbern gegenüber feinen Bertragsgenoffen übernommen. Db bie Gefellschaft jemals zur Entstehung gelangen wurde, war zur Zeit bes Bertragsschlusses, bei bem noch ber größte Teil ber Aftien weber übernommen noch fonst gebeckt mar, noch bollig ungewiß. Die Gesellschaft ift bann auch nicht zur Entstehung gelangt. Ein Bermögensumfat hat nicht ftattgehabt und ber Stempel aus ber Tarifft. 25 a ift hiernach zu Unrecht erhoben.

Dasselbe gilt vom Stempel ber Tarisst. 25c. Nach dieser Vorschrift ruht die Abgabe auf Gesellschaftsverträgen, die das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft "bei ihrer Errichtung ober in eine bereits bestehende Gesellschaft bieser Art" betressen. Im vorliegenden Falle erfolgte die von dieser Vorschrift getrossene schuldrechtliche Übernahme der Verpslichtung zum Einbringen weber in eine bestehende Gesellschaft noch auch dei der Errichtung einer solchen, denn es ist zur Errichtung überhaupt nicht gekommen. Für die Anwendung der Tarisvorschrift ist hiernach kein Raum."